Die Debatte um Social-Media-Verbote für Minderjährige

Strukturelle Inkonsistenzen eines alten Schutzparadigmas

Jeanette Kollien und Thomas Reißberg[1]

Abstract: Die Debatte um Social-Media-Verbote für Minderjährige ist von einem auffälligen Spannungsverhältnis zwischen den diagnostizierten Risiken digitaler Medien und den vorgeschlagenen Regulierungsinstrumenten geprägt. Der Beitrag untersucht die Forderung nach altersbezogenen Zugangsbeschränkungen aus einer interdisziplinären Perspektive und entwickelt die These, dass sich die Verbotsforderung weder aus ihren empirischen und normativen Begründungen noch aus den Bedingungen ihrer praktischen Umsetzung widerspruchsfrei ableiten lässt. Zunächst wird gezeigt, dass die angeführten Gefährdungen vielfach nicht auf Minderjährige beschränkt sind und die Debatte zugleich unterschiedliche Schutzparadigmen miteinander verbindet: Während die Problembeschreibungen überwiegend an moderne Konzepte des Kinderschutzes anknüpfen, greifen die vorgeschlagenen Instrumente auf paternalistische Logiken des klassischen Jugendschutzes zurück. Darüber hinaus gerät die Forderung nach Medienkompetenz in ein Spannungsverhältnis zu Maßnahmen, die den Zugang zu jenen digitalen Erfahrungsräumen beschränken, auf deren Aneignung Kompetenzbildung angewiesen ist. Diese Inkonsistenzen setzen sich auf der Ebene der regulatorischen Umsetzung fort. Die Analyse von Altersverifikationssystemen, datenschutzrechtlichen Konflikten, technischen Umgehungsmöglichkeiten sowie internationalen Regulierungsansätzen zeigt, dass die diskutierten Verbotsmodelle die Ursachen digitaler Risiken nur begrenzt adressieren und Verantwortung tendenziell von Plattformbetreibern auf Nutzer:innen, Eltern und pädagogische Institutionen verlagern. Der Beitrag gelangt zu dem Ergebnis, dass die Debatte weniger durch einen Mangel an Schutzmotiven als durch eine mangelnde Passung von Problemdiagnose und Problemlösung gekennzeichnet ist. Eine kohärente Schutzstrategie muss daher stärker an den Strukturen digitaler Plattformen und ihren Geschäftsmodellen ansetzen als am Ausschluss minderjähriger Nutzer:innen.

Schlagwörter: Social Media; Kinderschutz; Jugendschutz; Medienkompetenz; Kinderrechte; Altersverifikation; Plattformregulierung; Plattformökonomie; Digital Services Act; Digitalpolitik

Abstract: The debate on social media bans for minors is characterised by a striking tension between the digital risks attributed to social media use and the regulatory instruments proposed to address them. This article examines age-based social media bans from an interdisciplinary perspective and argues that such proposals cannot be derived consistently either from their empirical and normative justifications or from the conditions of their practical

1 Jeanette Kollien, Medien- und Kommunikationswissenschaften, M.A., Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel, jeanette.kollien@haw-kiel.de. Thomas Reißberg, Diplom-Sozialwissenschaftler, Lehrbeauftragter an der EvH Bochum, Referent im Landtag NRW, thomas.reissberg@evh-bochum.de.

implementation. The analysis first demonstrates that many of the risks invoked in the debate are not confined to minors, while the proposed regulations target this group exclusively. At the same time, contemporary discussions combine distinct protection paradigms: whereas the diagnosis of risks is largely rooted in rights-based concepts of child protection, the proposed measures rely on paternalistic approaches to the protection of minors based on age restrictions and access controls. Furthermore, the demand for media literacy sits uneasily alongside measures that restrict access to the very digital environments through which such competencies are acquired. These inconsistencies continue at the level of regulatory implementation. An examination of age-verification systems, privacy concerns, circumvention strategies, and international regulatory approaches suggests that social media bans address the underlying causes of digital risks only to a limited extent while shifting responsibility from platform operators to users, parents, and educational institutions. The article concludes that the central weakness of the current debate lies less in a lack of protective intentions than in a mismatch between problem diagnosis and policy solutions. Effective protection therefore requires a stronger focus on platform architectures, business models, and regulatory enforcement rather than the exclusion of minors from digital communication spaces.

Keywords: Social Media; Child Protection; Protection of Minors; Media Literacy; Children's Rights; Age Verification; Platform Regulation; Platform Economy; Digital Services Act; Digital Policy

Einleitung: Symbolpolitik statt Schutzarchitektur

„Pauschale Altersgrenzen für Social-Media-Plattformen verengen die Diskussion um Schutz und Teilhabe, indem sie den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen als vermeintlich einfache Lösung in den Mittelpunkt stellen. […] Die zentralen Risiken entstehen durch manipulative Plattformlogiken und Geschäftsmodelle […] nicht dadurch, dass junge Menschen soziale Medien nutzen" (DBJR 2026).

Mit dieser Einschätzung positioniert sich der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) in der aktuellen Debatte um das Verbot von Social Media für Minderjährige. Dabei handelt es sich keineswegs um einen bloßen interessenpolitischen Einwand, mit dem sich die Normadressat:innen wehren. Der Beitrag benennt Problemlagen differenziert, verweist auf empirische Unsicherheiten, unterscheidet zwischen Ursachen und Symptomen, ordnet die deutsche und europäische Rechtslage zutreffend ein, verknüpft diese – ebenfalls zutreffend – mit Kinderrechten und vermeidet zugleich einfache Lösungserzählungen. Er erfüllt damit zentrale Anforderungen eines rationalen politischen Diskurses. Gerade vor diesem Hintergrund fällt auf, dass Positionen von Kindern und Jugendlichen – ob individuell artikuliert oder kollektiv durch Schülervertretungen, Jugendverbände oder andere Interessenvertretungen vermittelt – im weiteren Verlauf der öffentlichen Debatte kaum eine systematische Rolle spielen. Dies ist insofern bemerkenswert, als die betreffenden Akteure die Existenz digitaler Risiken keineswegs bestreiten. Im Gegenteil benennen sie Problemlagen wie Cybermobbing, Cybergrooming[2], Hassrede, sexualisierte Gewalt oder manipulative Platt-

2 Dabei handelt es sich um eine gezielte Manipulation mit dem Ziel, das Opfer zu realen Treffen zu überreden, um dann sexuelle Übergriffe begehen zu können.

formarchitekturen sehr präzise und verbinden diese regelmäßig mit der Forderung, Staat, Plattformbetreiber und Gesellschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen. Die Kontroverse verläuft daher entlang der Frage, auf welche Weise Schutz begründet, ausgestaltet und organisiert werden soll.

Diese Beobachtung verweist auf ein grundlegenderes Problem. In politischen Debatten werden Probleme und Lösungen nicht notwendigerweise in sachlich gebotenen und rational sinnvollen Reihenfolgen behandelt. Vielmehr zeigen politikwissenschaftliche Arbeiten seit Langem, dass Problembeschreibungen, Lösungsangebote und politische Gelegenheitsstrukturen nur lose miteinander gekoppelt sind. Politische Maßnahmen entstehen in Konstellationen, in denen bereits vorhandene Lösungsangebote nach geeigneten Problemdefinitionen suchen. Die öffentliche Diskussion über Social-Media-Verbote für Minderjährige weist zahlreiche Merkmale einer solchen Dynamik auf. Die Forderung nach pauschalen Altersgrenzen wird häufig vor einer Klärung der Frage präsentiert, welches konkrete Problem adressiert werden soll, welche mehr oder weniger kausalen Zuordnungen angenommen werden und weshalb gerade altersbezogene Zugangsbeschränkungen als angemessene Antwort gelten sollen. Diese Tendenz besitzt auch eine historische Dimension. Spezifische institutionelle, kulturelle und politische Kontexte bringen ihnen gemäße gesellschaftliche Probleme hervor – und so ist in dem von uns betrachteten Fall bereits die Entstehung moderner Jugendschutzkonzeptionen zu verstehen. Wie das Beispiel der ‚Halbstarken' zeigt, entstand die Figur des gefährlichen Jugendlichen erst im Zusammenwirken pädagogischer Wahrnehmungsmuster, gesellschaftlicher Konfliktlagen und jugendlicher Selbstinszenierungen[3]. Die Problematisierung jugendlichen Verhaltens war von Beginn an eng mit Fragen sozialer Ordnung, kultureller Kontrolle und gesellschaftlicher Integration verbunden. Der Jugendschutz entwickelte sich historisch als Schutz gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen vor als bedrohlich wahrgenommenen Formen jugendlichen Verhaltens (vgl. hier und im Folgenden Peukert 1984).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Debatte um Social-Media-Verbote tatsächlich einem modernen Verständnis von Kinderschutz folgt oder ob sie in wesentlichen Teilen auf ältere paternalistische oder sogar obrigkeitsstaatliche Ordnungsmuster des Jugendschutzes zurückgreift. Der Beitrag vertritt die These, dass pauschale Social-Media-Verbote für Minderjährige auf strukturellen Inkonsistenzen beruhen. Erstens ist unklar, ob die behaupteten Gefährdungen tatsächlich jugendspezifisch sind. Zweitens werden unterschiedliche Schutzparadigmen – traditioneller Jugendschutz und moderner Kinderschutz – miteinander vermischt. Drittens geraten die vorgeschlagenen Maßnahmen in Konflikt mit den Voraussetzungen jener Medienkompetenz, die sie zugleich fördern sollen. Die Verbotsforderung kann insofern als Versuch gelesen werden, die sozialen und psychischen Folgekosten digitalkapitalistischer Plattformökonomien von den Verursachern auf die Konsumentinnen und Konsumenten und insbesondere auf minderjährige Nutzerinnen und Nutzer zu verlagern. Die Forderung nach altersbezogenen Verboten erscheint damit weniger als Bestandteil einer

3 Auch wenn wir hier die Geschichte in den 1950er-Jahren mit den ‚Halbstarken' beginnen lassen, ist dieses *‚labeling'* – und die Tatsache, dass scharfe Kritik und staatliche Repression die Arbeiterjugend treffen und nicht die Studierenden aus besserem Hause – selbstverständlich viel älter. Erinnert sei beispielhaft an die diesbezügliche Aussage bei Tönnies (1895: 338): „Unter den ‚Messerstechern' und anderen ‚Raufbolden' aber sind teils rohe und streitsüchtige, bei Zechgelagen leicht reizbare junge Männer, teils überhaupt von Kraft und Uebermut strotzende, aber ehrliche Gesellen, die, wenn sie nicht der Arbeiterklasse, sondern der Aristokratie angehörten, als Duellanten sich der höchsten Achtung erfreuen und, wenn sie mit studentischen nicht tötlichen Waffen ihre Körperverletzungen begingen, regelmäßig straffrei bleiben würden".

kohärenten Schutzarchitektur denn als Ausdruck einer symbolpolitischen Problembearbeitung, die komplexe strukturelle Herausforderungen mit der Antwort auf die Frage des Zugangs von Minderjährigen zu digitalen Plattformen überschreibt.

Der Beitrag rekonstruiert diese Inkonsistenzen in drei Schritten. Zunächst werden die behaupteten oder angenommenen Gefährdungen auf ihre empirische Evidenz und ihre Reichweite hinterfragt. Anschließend werden die historischen und normativen Unterschiede zwischen Jugendschutz und Kinderschutz herausgearbeitet. Darauf aufbauend wird gezeigt, weshalb die zentrale Alternative der aktuellen Debatte – Verbot oder/und Medienkompetenz – selbst auf problematischen Annahmen über Prozesse des Lernens und der Kompetenzbildung beruht. Die rechtlichen, technischen und politischen Konsequenzen der diskutierten Verbotsmodelle werden anschließend gesondert analysiert.

1. Empirische Unschärfen und die Logik pauschaler Verbote

Empirisch ist weiterhin ungeklärt, ob die Nutzung sozialer Medien Minderjährige spezifisch gefährdet oder ob identische Wirkmechanismen auch Volljährige betreffen. Zwar identifizieren zahlreiche Studien Risiken wie problematische Nutzungsmuster, psychosoziale Belastungen durch Cybermobbing oder Cybergrooming sowie algorithmisch erzeugte Aufmerksamkeitsverzerrungen. Die Befunde bleiben jedoch in zentralen Punkten heterogen. Viele Zusammenhänge beruhen auf korrelativen Daten, die Rekonstruktion belastbarer Kausalbeziehungen ist schwierig und die beobachteten Effekte variieren erheblich zwischen sozialen Gruppen, individuellen Voraussetzungen und Nutzungskontexten. Bereits deshalb erscheint Vorsicht geboten, wenn aus der vorliegenden Evidenz weitreichende regulatorische Maßnahmen abgeleitet werden. Hinzu kommt ein weiteres Problem. In der öffentlichen Debatte werden die diskutierten Risiken als spezifische Gefährdungen von Minderjährigen beschrieben. Diese Einschätzung stützt sich auf entwicklungspsychologische und neurobiologische Befunde. Verwiesen wird dabei auf die noch nicht abgeschlossene Entwicklung des präfrontalen Cortex, eine erhöhte Sensitivität gegenüber Belohnungsreizen, eine stärkere Orientierung an Gleichaltrigen sowie die für die Adoleszenz charakteristische erhöhte Risikobereitschaft. Aus dieser Perspektive erscheinen Jugendliche gegenüber aufmerksamkeitsökonomischen Plattformarchitekturen, algorithmischen Empfehlungssystemen und suchtfördernden Designelementen als besonders anfällig. Dieser Einwand verdient ernsthafte Beachtung und verweist auf reale Besonderheiten der Jugendphase. Allerdings wird Jugend dadurch vor allem als biologischer Risikozustand beschrieben. Weniger Aufmerksamkeit erhält die Tatsache, dass Jugend zugleich eine gesellschaftlich produzierte Lebenslage darstellt. Hartmut von Hentig hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Heranwachsende auf Gelegenheiten angewiesen sind, reale Verantwortung zu übernehmen, Selbstwirksamkeit zu erfahren und sich in gesellschaftlich bedeutsamen Zusammenhängen zu bewähren (vgl. insbesondere von Hentig 2006). Die Gesellschaft stellt Jugendlichen hierfür jedoch nur begrenzte Räume zur Verfügung. Schule, organisierter Sport und andere institutionalisierte Angebote übernehmen wichtige Funktionen, bleiben jedoch Arrangements, die reale gesellschaftliche Verantwortung durch pädagogisch organisierte Surrogate ersetzen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest plausibel, dass digitale Kommunikationsräume nicht al-

lein aufgrund neurobiologischer Dispositionen attraktiv (oder umgekehrt gefährlich bzw. gefährdend) sind. Sie versprechen Formen von Autonomie, Anerkennung, Sichtbarkeit und Selbstwirksamkeit, die Jugendlichen in anderen gesellschaftlichen Bereichen vorenthalten bleiben. Jugend ist daher nicht nur ein biologischer Risikofaktor.

Sowohl neurobiologische als auch sozialisationstheoretische Erklärungen beschreiben damit in erster Linie Unterschiede in der Empfänglichkeit gegenüber digitalen Angeboten. Sie beantworten jedoch noch nicht die Frage, wie die problematisierten Risiken selbst verteilt sind und ob diese tatsächlich auf Minderjährige beschränkt werden können, denn die zugrunde liegenden Gefährdungspotentiale scheinen tendenziell sogar mit steigendem Alter zu wachsen. Cybermobbing, manipulative Plattformarchitekturen, aufmerksamkeitsökonomische Geschäftsmodelle, algorithmische Empfehlungssysteme oder suchtförmige Nutzungsmuster enden schließlich nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Wenn solche Risiken tatsächlich aus den strukturellen Eigenschaften digitaler Plattformen resultieren, stellt sich die Frage, weshalb sie ausschließlich oder überwiegend einer einzelnen Altersgruppe zugerechnet werden.

Besonders deutlich wird diese Problematik in einem Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln zur Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche. Dort wird die Nutzungsintensität digitaler Medien faktisch zum zentralen Indikator möglicher Gefährdungen erhoben (vgl. Anger/Betz/Plünnecke 2026). Problematische Folgen werden insbesondere dort vermutet, wo Nutzungszeiten zunehmen oder ein besonders intensiver Mediengebrauch vorliegt. Nimmt man diese Logik ernst, ergibt sich jedoch ein bemerkenswerter Befund. Die Nutzung sozialer Medien steigt typischerweise mit zunehmendem Alter an (vgl. ebd.: 18, insb. Abb. 3-2). Gleichzeitig werden die problematisierten Effekte eng an eben diese Nutzung gekoppelt. Die Gefährdungsdiagnose verschiebt sich damit entlang derselben Variable, die zugleich als Begründung regulatorischer Maßnahmen dient. Aus der angenommenen Wirkungslogik folgt deshalb keineswegs zwingend eine Konzentration auf Minderjährige. Im Gegenteil müsste gefragt werden, weshalb dieselben Plattformarchitekturen, dieselben algorithmischen Empfehlungssysteme und dieselben aufmerksamkeitsökonomischen Methoden bei älteren Nutzergruppen plötzlich als weniger problematisch erscheinen sollen, obwohl diese Altersgruppen eine deutlich höhere durchschnittliche Nutzungsdauer aufweisen. Solange keine überzeugende Klärung des Sachverhalts und der benutzten Mittel vorliegt bzw. diese in einer *‚black box'* verbleiben, bleibt unklar, weshalb die Problemdiagnose universell formuliert, die vorgeschlagene Regulierung jedoch auf eine einzelne Altersgruppe beschränkt wird. Dies ist keine Verharmlosung, sondern bewegt sich innerhalb der Logik des Gutachtens: Der Gruppe der 12- bis 13-Jährigen wird eine Nutzungsdauer am Smartphone von 166 Minuten wöchentlich bescheinigt, der Altersgruppe der 18- bis 19-Jährigen von 278 Minuten. Wem beides zu hoch erscheint, der muss auch beide Gruppen adressieren.

Für diese strukturelle Entkopplung vermeintlicher Lösungen von vermeintlichen oder echten Problemen bietet die Politikwissenschaft schon seit vielen Jahrzehnten Erklärungsmodelle, prominent den Multiple-Streams-Ansatz, der auf John Kingdon zurückgeht. Politische Problembeschreibungen ergeben sich demnach nicht unmittelbar aus vorgefundenen Sachverhalten. Der Multiple-Streams-Ansatz geht vielmehr davon aus, dass politische Entscheidungen unter Bedingungen von Ambiguität getroffen werden und Probleme, politische Lösungsoptionen sowie politische Konstellationen zunächst in weitgehend eigenständigen Strömen existieren (vgl. Zahariadis 2007: 65; Kingdon 1995; Rüb 2009: 352 ff.). Ambiguität unterscheidet sich dabei von Unsicherheit. Während zusätzliche Informationen Unsicherheit

reduzieren können, gilt dies für Ambiguität gerade nicht. Informationen können beispielsweise Auskunft darüber geben, wie weit ein Phänomen verbreitet ist; sie beantworten jedoch nicht die Frage, als welche Art von Problem dieses Phänomen politisch verstanden werden soll (vgl. Zahariadis 2007: 66). Zahariadis verweist hierzu auf das Beispiel AIDS: Zusätzliche Informationen können etwas über Verbreitungswege aussagen, nicht jedoch darüber, ob AIDS primär als Gesundheits-, Bildungs-, Moral- oder Sicherheitsproblem zu behandeln ist (vgl. ebd.). Aus dieser Perspektive erscheint auch die Debatte um Social-Media-Verbote in einem anderen Licht. Im Problemstrom werden bestimmte Sachverhalte erst dann politisch relevant, wenn sie Aufmerksamkeit erzeugen und als veränderungsbedürftig definiert werden (vgl. ebd.: 71). Gleichzeitig existieren im Optionsstrom bereits unterschiedliche Lösungsangebote, die unabhängig von konkreten Problemwahrnehmungen entwickelt und in fachpolitischen Netzwerken diskutiert werden (vgl. ebd.: 72). Politische Prozesse folgen daher nicht notwendigerweise einer konsequenten Abfolge von Problemerkennung und Problemlösung. Vielmehr können vorhandene Lösungen auf geeignete Problemdefinitionen warten, ebenso wie Problembeschreibungen mit bereits etablierten Lösungsrepertoires verknüpft werden (vgl. Kingdon 1995; Rüb 2009: 358 ff.). Vor diesem Hintergrund erscheinen die diskutierten Risiken nicht lediglich als neutrale Beschreibungen empirischer Sachverhalte. Sie sind zugleich Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Deutungsprozesse. Die Forderung nach altersbezogenen Zugangsbeschränkungen wirkt offensichtlich bereits politisch anschlussfähig, bevor geklärt ist, welche konkreten Schadensmechanismen adressiert werden sollen, wodurch diese verursacht werden und weshalb ausgerechnet das Alter die zentrale Variable ihrer Regulierung darstellen soll. Risiken erscheinen damit als politisch konstruierte Problemkategorien, die eng mit den jeweils diskutierten Lösungsansätzen verbunden oder sogar mehr oder weniger offen aus ihnen abgeleitet werden. Die beschriebene Konstellation erinnert an das von Morozov als *‚solutionism‘* bezeichnete Phänomen, bei dem für bereits vorhandene Softwarelösungen geeignete Problemdefinitionen gesucht werden (vgl. Morozov 2013). Das soziologische Pendant findet sich unter anderem im *‚garbage can model‘* von Cohen, March und Olsen (1972).

2. Jugendschutz versus Kinderschutz: Zwei inkompatible Paradigmen

Ein weiteres Problem: Auch im Zusammenhang mit der aktuellen Debatte ist von einem ‚Kinder- und Jugendschutz‘ die Rede. Der Begriff suggeriert einen einheitlichen Regelungszusammenhang, obwohl sich dahinter zwei Konzeptionen verbergen, die kaum unterschiedlicher sein könnten. Während der moderne Kinderschutz von Kindern als Trägern eigener Rechte ausgeht und Beteiligung, individuelle Gefährdungseinschätzungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsverfahren in den Mittelpunkt stellt, folgt der klassische Jugendschutz einer anderen Logik. Er entstand primär als ordnungsrechtliches Instrument zur Regulierung jugendlichen Verhaltens und orientierte sich an kollektiv zugeschriebenen Risiken sowie gesellschaftlichen Vorstellungen darüber, welche kulturellen Praktiken als ‚jugendgefährdend‘ gelten sollten. Bereits die historische Genese des Jugendschutzes verweist auf diesen Zusammenhang. Wie Peukert am Beispiel der Figur des ‚Halbstarken‘ gezeigt hat, wurden bestimmte Formen jugendlichen Verhaltens nicht allein deshalb zum Gegenstand

politischer Intervention, weil sie objektiv gefährlich waren. Vielmehr entstand ihre Problematisierung erst im Zusammenwirken pädagogischer Wahrnehmungsmuster, gesellschaftlicher Konfliktlagen und jugendlicher Selbststilisierungen. Damit ein bestimmtes Verhalten überhaupt als gesellschaftliches Problem erscheinen konnte, mussten sich Wahrnehmung, soziale Konflikte und die Herausbildung einer identifizierbaren jugendlichen Kultur gegenseitig verstärken. Peukert konzipiert diesen Prozess ausdrücklich als historische Konstruktion eines spezifischen Problemtyps ‚Jugendlicher', der seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert von Pädagogen, Juristen, Sozialreformern und Behörden zunehmend als Gegenstand für soziale Kontrolle wahrgenommen wurde. Der westdeutsche Jugendschutz knüpfte dementsprechend weniger an konkrete individuelle Gefährdungslagen als an generalisierte Annahmen über Gruppen an. Die Debatten um Tanzveranstaltungen, Vergnügungsstätten, Kino, Rock'n'Roll oder sogenannte ‚Halbstarke' folgen demselben Muster: Neue kulturelle Praktiken Jugendlicher erscheinen zunächst als Bedrohung sozialer Ordnung und werden anschließend durch Zugangsbeschränkungen, Verbote oder andere Formen sozialer Kontrolle reguliert. Geschützt werden soll dabei eine gesellschaftliche Ordnung, die durch jugendliches Verhalten als gefährdet wahrgenommen wird. Peukert weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Figur des ‚Halbstarken' eng mit Vorstellungen von Disziplinierung, Kontrollverlust und der Angst vor einer „Kontrollücke zwischen Schulbank und Kasernentor" (Peukert 1984: 534) verbunden war[4].

Demgegenüber hat sich insbesondere seit den 1990er Jahren ein anderes Verständnis von Kinderschutz etabliert. Unter dem Einfluss der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden Kinder zunehmend als Rechtssubjekte verstanden, deren Interessen festgestellt, berücksichtigt und in Entscheidungen einbezogen werden müssen. Gemeint ist hier insbesondere die Logik des Verfahrens zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (vgl. grundlegend Beckmann/Ehlting/Klaes 2025). Im Zentrum stehen hier konkrete Gefährdungslagen, die begründet werden müssen und deren Bearbeitung an Anforderungen wie Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Beteiligung gebunden ist. Schutz zielt damit auf die Bearbeitung bestimmter Risiken in der jeweiligen Lebenssituation des Kindes. Genau an dieser Stelle entsteht für die aktuelle Debatte um Social-Media-Verbote ein grundlegendes Spannungsverhältnis. Die diagnostizierten Probleme – Cybermobbing, Cybergrooming, manipulative Plattformarchitekturen oder psychische Belastungen – werden überwiegend mit Argumentationsmustern des modernen Kinderschutzes beschrieben. Die vorgeschlagenen Instrumente stammen jedoch weitgehend aus dem Repertoire des klassischen Jugendschutzes. An die Stelle individueller oder kontextbezogener Gefährdungseinschätzungen treten pauschale Altersgrenzen. An die Stelle differenzierter Schutzstrategien tritt die Regulierung einer gesamten Altersgruppe. Die Debatte begründet ihre Forderungen überwiegend mit Argumenten des Kinderschutzes, greift bei den vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch auf Instrumente des historischen Jugendschutzes zurück.

Die Folgen dieser Vermischung zeigen sich auch auf der Ebene der vorgeschlagenen Lösungen. Ein zentrales Argument der Befürworter:innen von Social-Media-Verboten besteht darin, dass Kinder und Jugendliche stärker zu einer kompetenten und reflektierten Mediennutzung befähigt werden müssten. Die Vermittlung dieser Medienkompetenz wird dabei regelmäßig Eltern, Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften zugeschrieben. Genau hier entsteht jedoch ein strukturelles Problem. Die betreffenden Akteure sind selbst in jene Nut-

4 Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich dies in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Schelskys zeitgleicher Diagnose der ‚skeptischen Generation' befindet (vgl. Schelsky 1957).

zungs- und Aufmerksamkeitsdynamiken eingebunden, die sie regulieren sollen, teilweise sogar in stärkerem Maße als die adressierten Jugendlichen. Die Annahme, sie könnten diese Prozesse mit hinreichender Distanz steuern, setzt eine Unabhängigkeit voraus, die empirisch nicht nur nicht gegeben ist, sondern von deren Gegenteil man sicherheitshalber ausgehen sollte. Hinzu kommt ein zweiter Widerspruch. Das Instrument, mit dem die Risiken bearbeitet werden sollen – der Entzug oder die starke Einschränkung der Nutzung –, betrifft unmittelbar den Gegenstand, auf den sich die angestrebte Kompetenzbildung beziehen müsste. Hier zeigt sich ein grundlegender Widerspruch, denn nahezu sämtliche einflussreichen Lerntheorien und deren Grundlagen gehen davon aus, dass Lernen auf Aneignung des zu erlernenden Gegenstandes angewiesen ist. Für Dewey (1913) entsteht Bildung durch die tätige Auseinandersetzung mit Gegenständen, für Marx (1959 [1885]) durch praktische Tätigkeit, für Meyer-Drawe (1999) durch die eigene Beziehung zur Weltlichkeit, für Plessner (2003 [1928]) durch leibliche Welterfahrung und für Luhmann (1984) durch den Anschluss an eigene Operationen. Trotz erheblicher theoretischer Unterschiede teilen diese Ansätze die Annahme, dass Kompetenzen nicht unabhängig vom jeweiligen Gegenstand erworben werden können. Wer Medienkompetenz entwickeln soll, muss deshalb in irgendeiner Form die Möglichkeit besitzen, sich mit Medien praktisch auseinanderzusetzen. Kompetenzbildung setzt Erfahrung voraus und Erfahrung setzt Zugang voraus. Dies gilt insbesondere, wenn Kritikfähigkeit das Ziel sein soll und nicht kategorische Ablehnung. Daher ist Medienkompetenz mit ihrer zugehörigen Pädagogik etwas fundamental anderes als Drogenprävention oder auch die Prävention sexualisierter Gewalt.

Damit wird zugleich deutlich, weshalb die von Gegner:innen wie Befürworter:innen konstruierte Alternative zwischen Verbot und Medienkompetenz nur begrenzt trägt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen setzen einerseits auf Akteure, die selbst Teil der problematisierten Dynamiken sind. Andererseits entziehen sie genau jenen Gegenstand, an dem die geforderte Kompetenz ausgebildet werden soll. Die von der Bundesregierung eingesetzte „Unabhängige Expertenkommission ‚Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt'" (2026a) weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass digitale Medien nicht nur Risiken darstellen, sondern zugleich Erfahrungs- und Lernräume sind, in denen sich die hierfür relevanten Kompetenzen überhaupt erst entwickeln können. Soziale Medien erscheinen damit gleichzeitig als Gegenstand des Schutzes und als Voraussetzung seiner Wirksamkeit. Folgerichtig schreibt dieselbe Kommission an anderer Stelle, Schutz dürfe „nicht in pauschalen Ausschluss münden", Befähigung nicht dazu führen, „strukturelle Verantwortung auf Kinder und Jugendliche abzuwälzen" (Unabhängige Expertenkommission ‚Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt' 2026b: 11).

Für Eltern ergibt sich daraus ein weiterer struktureller Widerspruch. Sie sollen die Einhaltung eines Verbots gewährleisten, dessen vollständige Befolgung die Bedingungen seiner pädagogischen Zielerreichung zumindest teilweise unterläuft. Die konsequente Durchsetzung der Norm erschwert die Aneignungsprozesse, auf die sich Medienkompetenz stützt. Eine pädagogisch sinnvolle begrenzte Durchbrechung der Norm würde hingegen einen Regelverstoß voraussetzen. Die Einhaltung der Norm gefährdet damit ihre eigene Voraussetzung, während ihre pädagogisch funktionale Verletzung gleichzeitig als Missachtung der Norm erscheint. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die diskutierten Maßnahmen nicht weniger Ausdruck eines angemessenen Kinderschutzes als vielmehr die Fortschreibung eines paternalistischen Jugendschutzparadigmas sind, das auf Ausschluss und Zugangskontrolle

setzt, obwohl die beschriebenen Problemlagen nach anderen Formen der Regulierung verlangen.

3. Europäische Rechtslage und die Lehren aus Australien

Das australische Online Safety Amendment (Social Media Minimum Age) Act 2024 markiert den weltweit ersten tatsächlich in Kraft getretenen und durchgesetzten Versuch eines Nationalstaats, ein flächendeckendes Mindestalter für die Inhaberschaft von Social-Media-Accounts gesetzlich zu verankern. Das Gesetz wurde Ende 2024 vom australischen Parlament verabschiedet und seine materiellen Pflichten, die ein Jahr später in Kraft traten, beziehen sich auf Dienste, deren Hauptzweck in der Ermöglichung sozialer Interaktion zwischen Nutzenden liegt und die eine Vernetzung zwischen diesen erlauben und das Einstellen von Inhalten gestatten. Auf dieser Grundlage wurden zehn Plattformen – Facebook, Instagram, TikTok, Snapchat, YouTube, X, Threads, Reddit, Twitch und Kick – als altersbeschränkungspflichtig deklariert. Den betroffenen Unternehmen drohen bei Zuwiderhandlung Geldbußen von bis zu knapp 50 Millionen australischen Dollar – ein Strafrahmen, der sich an vergleichbaren Höchstsätzen im Online-Sicherheitsrecht Irlands, der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs orientiert. Regulatorisch beruht das Gesetz auf einer Beweislastumkehr: Nicht Behörden müssen eine Zugangsgewährung an Minderjährige nachweisen, sondern Plattformen müssen die Umsetzung „angemessener Schritte“ zur Altersprüfung belegen (§ 63D Online Safety Act 2021 (Cth)). Das Gesetz definiert diese Schritte bewusst technologieneutral, mit der Folge, dass die konkrete Implementierung vollständig den Plattformbetreibern überlassen bleibt; die zuständige Aufsichtsbehörde hat lediglich nachträglich klargestellt, dass ein gestuftes Verfahren sukzessiver Validierung zu verfolgen sei und eine reine Selbstauskunft der Nutzenden nicht ausreiche.

Der australische Fall besitzt für die gegenwärtige europäische Debatte exemplarischen Charakter, da er als erste vollzogene Implementierung eines Mindestalters für Social-Media-Accounts empirisch beobachtbar macht, was in Deutschland und der Europäischen Union bislang nur als Gesetzesvorschlag diskutiert wird: die konkreten Verifikationstechnologien, ihre Schwachstellen sowie die Reaktionen der betroffenen Nutzergruppen. Die deutsche Diskussion greift dabei strukturell ähnliche Mechanismen auf, verortet sie jedoch in einem anderen rechtlichen Rahmen, namentlich der europäischen Identitätsinfrastruktur.

In der Praxis konvergieren alle diskutierten Verifikationsverfahren auf drei technische Ansätze: der Vorlage staatlicher Ausweisdokumente, der biometrischen Altersschätzung mit Hilfe von KI-Bilderkennung und der Einbindung staatlicher Identitätsinfrastruktur. Eine Verifikation über Ausweise oder Führerscheine erfordert die direkte Übermittlung amtlicher Identitätsdaten an die Plattform oder einen vorgeschalteten Dienstleister, wodurch ein dauerhaft auswertbarer Datensatz aus dem Klarnamen, dem Geburtsdatum und dem Nutzungsverhalten entsteht, der ein erhebliches Missbrauchs- und Datenleck-Risiko birgt. In Deutschland wird der Vorschlag diskutiert, den Plattformzugang für Unter-16-Jährige an die EUDI-Wallet (EU Digital Identity Wallet)[5] der Erziehungsberechtigten zu knüpfen, eine di-

5 Bei einer *Wallet*, einer digitalen Brieftasche, handelt es sich um eine App auf dem Smartphone, die amtliche Ausweisdaten digital speichert und bei Bedarf einzelne Angaben daraus (in diesem Beispiel das Alter) an Dritte weitergeben kann.

gitale Identitätsinfrastruktur, die auf der eIDAS-2.0-Verordnung basiert und bis Ende 2026 EU-weit verpflichtend bereitzustellen ist (Verordnung (EU) 2024/1183). Die Wallet soll über Zero-Knowledge-Proofs[6] oder vergleichbare kryptographische Verfahren die Weitergabe eines Altersattributs ohne Offenlegung weiterer personenbezogener Daten ermöglichen. Technisch ist dieses Versprechen an enge Bedingungen geknüpft: Sobald die Attributsübergabe mit einem plattformseitigen Account verknüpft wird, entsteht de facto ein Pseudonymisierungsproblem. Auch ohne Klarnamen ließe sich über die Zeit rekonstruieren, welche Online-Aktivitäten zu ein und derselben Person gehören[7].

Biometrische Altersschätzung per Gesichtserkennung, wie sie zum Beispiel der britische Anbieter Yoti bereits einsetzt, weist zum einen Genauigkeitsprobleme auf: Studien zeigen systematische Fehlklassifikationen bei nicht-weißen Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie bei Jugendlichen an den Altersgrenzen. Zum anderen fällt Gesichtserkennung unter Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) als biometrisches Datum einer besonderen Kategorie, für dessen Verarbeitung grundsätzlich eine explizite Einwilligung erforderlich ist. Alternative Verifikationsmethoden über Zahlungsmittel oder Mobilfunkverträge schließen Bevölkerungsgruppen ohne Bankkonto oder mit Prepaid-SIM-Karte von vornherein aus und produzieren damit eine strukturelle Ungleichheit beim Netzzugang.

Allen Verfahren gemeinsam ist ein Grundkonflikt mit dem DSGVO-Prinzip der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. c), denn eine verlässliche Altersverifikation setzt die Erhebung identifizierender Daten aller Nutzenden voraus. Damit wird die Anonymität der Netznutzung geschwächt bzw. unmöglich gemacht, die ja nicht nur für vulnerable Gruppen als Schutzgut von großer Bedeutung ist. Zu Recht wird dieser Aspekt gerade in Deutschland kritisch diskutiert: Im sogenannten ‚Volkszählungsurteil' des Bundesverfassungsgerichts heißt es bereits 1983: „Das Anonymitätsgebot des Grundgesetzes erfordere, daß kein Zusammenhang zwischen erhobenen Daten und individualisierbaren Personen oder Personengruppen hergestellt werden könne. […] Sei die Anonymität dagegen nicht oder nicht voll gewährleistet, so mache eine Befragung Daten über individuelle Personen und Personengruppen für beliebige fremdbestimmte Zwecke verfügbar. Dadurch könne die Einzelperson der freien Selbstbestimmung beraubt und zum Gegenstand fremder Willensausübung und Kontrolle werden" (BVerfG 1983: 16).

Der europäische Rechtsrahmen enthält mit dem Digital Services Act (DSA, Verordnung (EU) 2022/2065) bereits Instrumente, die auf plattformseitige Schutzmaßnahmen setzen, ohne zwingende Altersverifikation vorzuschreiben: Der DSA verpflichtet Online-Plattformen zur Einschätzung und Minderung systembedingter Risiken für Minderjährige (Art. 34 und 35), darunter suchtfördernde Schnittstellengestaltung und algorithmische Verstärkung schädlicher Inhalte, und er verbietet Werbung gegenüber Minderjährigen (Art. 28 Abs. 2). Ein nationales Gesetz, das darüber hinaus flächendeckende Altersverifikation vorschreibt, riskiert eine

6 Ein kryptographisches Verfahren, mit dem eine Aussage (z. B. ‚ich bin über 16') bewiesen werden kann, ohne dass dabei zusätzliche Informationen (wie z. B. das genaue Geburtsdatum) offengelegt werden müssen.

7 Zero-Knowledge-Proof wurde eigentlich für genau solche Korrelationsprobleme entwickelt. Doch dieses Versprechen betrifft nur die Ausstellung und Vorlage des Attributsnachweises selbst. Sobald der Nachweis mit einem persistenten Plattform-Account verknüpft wird, entsteht ein von der Wallet-Technologie unabhängiges Korrelationsproblem: Login-Zeitpunkte, Geräte-Kennungen, Standorte und Nutzungsverhalten lassen sich über die gesamte Account-Historie hinweg verknüpfen, unabhängig davon, wie anonym der ursprüngliche Attributsnachweis technisch gestaltet war. Die Kryptographie schützt die Ausstellung des Nachweises, nicht das, was die Plattform anschließend mit dem daran hängenden Konto tut.

Kollision mit dem Herkunftslandprinzip des DSA, das Plattformen grundsätzlich dem Recht ihres EU-Niederlassungslandes unterstellt, sowie mit dem Datenschutzrecht des Landes der betroffenen Nutzer:innen. Frankreich hatte 2023 als erstes EU-Land versucht, eine digitale Volljährigkeit von 15 Jahren für soziale Netzwerke einzuführen, und war an genau dieser Kollision gescheitert: Das Gesetz wurde mangels Vereinbarkeit mit dem DSA nie angewendet. Seit Anfang 2026 verfolgt Frankreich die Neuregulierung über gleich drei parlamentarische Vorstöße parallel. Die Nationalversammlung verabschiedete im Januar 2026 in erster Lesung einen von der Regierung unterstützten Entwurf, der Unter-15-Jährigen den Zugang grundsätzlich untersagt; der Senat schwächte diesen Entwurf im März 2026 jedoch ab und strich das Prinzip eines generellen Verbots – mit Verweis auf das Risiko der Verfassungswidrigkeit. Die Berichterstatterin des Senats brachte die Grundproblematik auf den Punkt: Die Anwendbarkeit des Gesetzes hänge letztlich von einer Auslegung der Europäischen Kommission im Rahmen einer vom DSA selbst geschaffenen Ausnahmeregelung ab.

4. Ausweichbewegungen, technische Umgehungen und Vertrauensverluste

Zugangsbeschränkungen wie Altersgrenzen lassen sich auf Netzwerkebene recht einfach umgehen. Mit Hilfe eines VPN (Virtual Private Network) lässt sich der Datenverkehr über Server in Jurisdiktionen umleiten, in denen keine vergleichbaren Beschränkungen gelten, wobei der tatsächliche Aufenthaltsort des Nutzenden verschleiert wird. Die Einrichtung eines solchen VPN-Dienstes erfordert auf gängigen Betriebssystemen meist keine administrativen Rechte und ist über App-Stores in wenigen Schritten abgeschlossen. Auch mit dem Tor-Netzwerk lassen sich Beschränkungen umgehen: Die Daten werden dabei in mehreren Schichten verschlüsselt und über mehrere Zwischenstationen (sogenannte Relays) durch ein weltweites, dezentrales System aus freiwilligen Servern geleitet, sodass eine Zuordnung von Verbindungen zu Endgeräten weitgehend verhindert wird. Beide Technologien sind kostenlos, gut dokumentiert und auch unter Jugendlichen verbreitet.

Neben technischen sind natürlich auch andere Umgehungsstrategien denkbar: Wo Verifikation vorgeschrieben ist, entstehen möglicherweise schnell Sekundärmärkte für verifizierte Accounts oder Praktiken der gemeinsamen Kontonutzung, bei denen Minderjährige Accounts von Erziehungsberechtigten, volljährigen Geschwistern oder Freund:innen nutzen. Eine andere Folge dürfte ein Ausweichen auf weniger bekannte, nicht von dem Verbot betroffene Plattformen sein. In Australien dokumentierten Medien wenige Wochen nach Inkrafttreten des Verbots eine spürbare Verlagerung auf kleinere Plattformen wie *4chan*, ein Onlineforum mit pornographischen Inhalten bereits auf der Startseite, *Lemon8*, eine Pinterest-ähnlichen Schwester-App von TikTok, oder *Yope*, eine Foto-Sharing-App vergleichbar mit Instagram (vgl. Jeyaretnam 2025; Cato Institute 2025). Solche Alternativplattformen verfügen oft über keine Alterskontrollen und wenig bis gar keine Moderation. Große Plattformen, die dem Regulierungsdruck großer Märkte ausgesetzt sind, verfügen zumindest über rudimentäre Moderation von Inhalten, Meldesysteme und kooperieren in begrenztem Umfang mit Strafverfolgungsbehörden. Ein Gesetz, das Minderjährige einfach nur von Plattformen fernhält, könnte deren Schutz vor Internetgefahren demzufolge insgesamt verschlechtern.

Die sozialen Folgen einer erzwungenen Heimlichkeit stellen wiederum ein neues potenzielles Problemfeld dar. Wenn die Plattformnutzung selbst regelwidrig ist, entfällt der Anreiz, problematische Erfahrungen mit sexualisierten Inhalten oder mit Cybergrooming (Landesanstalt für Medien NRW 2025: 12–15) oder Cybermobbing gegenüber Eltern oder pädagogischem Personal zu thematisieren, da dies den eigenen Regelverstoß offenbart. Dieser Mechanismus schwächt genau die Vertrauensverhältnisse, die für frühzeitige Intervention unerlässlich sind – ein Befund, der sich bereits unabhängig von einem etwaigen Verbot zeigt: Nahezu die Hälfte der befragten 8- bis 9-Jährigen hat bislang mit niemandem über eigene Cybergrooming-Erfahrungen gesprochen, und das Unbehagen, das Thema überhaupt anzusprechen, ist in den jüngeren Altersgruppen besonders ausgeprägt (ebd.: 32–33). Ein Verbot, das die Nutzung selbst zum Regelverstoß macht, dürfte diese ohnehin bestehende Hemmschwelle weiter erhöhen[8].

Gesellschaften ziehen bei kontinuierlichen Risiken (Alkohol, Zigaretten, Glücksspiel) routinemäßig scharfe Altersgrenzen aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität. Die Analogie zu sozialen Medien greift jedoch an einer entscheidenden Stelle zu kurz: Die soziale Funktion von beispielsweise Alkohol – man denke an Bierschänken und deren Bedeutung für die Entstehung der Arbeiterbewegung – ist eine Vergemeinschaftung, bei der meist ortsgebundene Alternativen bestehen: Wo eine Kneipe wegfällt, lässt sich ein Sportverein, ein Jugendclub oder ein anderer lokaler Treffpunkt finden, weil die dafür nötige Bezugsgruppe bereits vor Ort vorhanden ist. Für marginalisierte Jugendliche (z. B. Jugendliche mit Behinderung, mit Migrations- oder Gewalterfahrung), die in ablehnenden sozialen Umfeldern oder in ländlichen Regionen mit geringer lokaler Peer-Dichte aufwachsen, stellen soziale Netzwerke häufig den einzigen Raum für Selbstvergewisserung, Austausch mit Gleichgesinnten und psychosoziale Unterstützung dar. Für sie gibt es nicht immer eine solche Alternative: Die gesuchte Bezugsgruppe ist zu klein und zu verstreut, um sich vor Ort überhaupt bilden zu können, und erst die Reichweite globaler Plattformen macht ein Zusammenfinden in ausreichender Zahl möglich. Ein pauschales Verbot wirkt also anders als ein Zugangsverbot zur örtlichen Kneipe und trifft diese Gruppen asymmetrisch, weil ihre Offline-Alternativen strukturell eingeschränkter sind.

5. Verantwortungsverschiebung statt systemischer Regulierung

Eine zentrale Frage, die der Verbotsdebatte zugrunde liegt, ist allerdings vielmehr die Frage nach der Verantwortung. Sollte Jugendlichen der Zugang entzogen werden, weil sich Plattformen bereits bestehender Regulierung nicht beugen wollen? Ein Social-Media-Verbot für Minderjährige adressiert Symptome auf der Nachfrageseite, ohne die Mechanismen der Angebotsseite zu verändern, die die Probleme verursachen. Damit wiederholt sich auf regulatorischer Ebene das eingangs beschriebene Muster des Solutionismus (vgl. Morozov 2013 sowie Nachtwey/Truffer/Seidl 2023): Eine bereits verfügbare, politisch leicht vermittelbare Lösung wie ein Zugangsausschluss wird nachträglich mit einer Problemdiagnose

8 Eine strukturell vergleichbare Dynamik ist aus der Drogenpolitik gut belegt (vgl. Banta-Green et al. 2011; Jakubowski et al. 2018): Im Kontext von Überdosis-Notfällen zeigt sich, dass die Furcht vor Konsequenzen Betroffene wie Umstehende häufig davon abhält, Hilfe zu rufen. Übertragen auf den Social-Media-Kontext lässt sich derselbe Mechanismus erwarten.

verbunden, die der Sache nach auf der Angebotsseite ansetzen müsste. Denn die eigentlich relevanten Gestaltungsentscheidungen liegen in der Systemarchitektur sozialer Netzwerke: algorithmische Empfehlungssysteme, die auf Verweildauermaximierung optimiert sind, Autoplay-Funktionen (automatisches Abspielen des nächsten Videos), Endlos-Scroll-Interfaces (Inhalte, die ohne erkennbares Ende weiterlaufen) und Push-Benachrichtigungen (automatisch versendete Mitteilungen) mit verhaltenspsychologisch kalibrierten Timings. Diese Designmuster werden in der ingenieurswissenschaftlichen und psychologischen Literatur unter dem Begriff *‚persuasive technology‘* beschrieben, also als eine Technologie, die gezielt auf Verhaltensbeeinflussung ausgelegt ist (Fogg 2003; vgl. auch Simon 2016; Mathur et al. 2019). Diese sind nachweislich auf die Ausnutzung kognitiver Schwächen ausgelegt – mit verstärkter Wirkung auf in Entwicklung befindliche Gehirne. Laufende Sammelklagen in den USA, unter anderem gegen Meta und Snapchat, operieren auf genau dieser Argumentationsebene: Die Klagen werfen den Unternehmen vor, suchterzeugende Systemarchitekturen bewusst implementiert und die damit verbundenen Schäden für Minderjährige in Kauf genommen zu haben. Interne Dokumente zeigen, dass negative Effekte auf die psychische Gesundheit junger Nutzer:innen im Unternehmen bekannt waren. Ein Zugangsverbot adressiert diese Probleme nicht, sondern verschiebt sie bei jungen Menschen auf den 15. bzw. 16. Geburtstag und entlastet die Plattformen implizit von der Verantwortung für ihre Systemgestaltung.

Auf europäischer Ebene enthält der DSA bereits Vorschriften, die genau an dieser Stelle ansetzen: Verpflichtung zu algorithmischer Transparenz (Art. 27), Verbot bestimmter Praktiken der gezielten, personalisierten Werbeansprache (sogenanntes Targeting) gegenüber Minderjährigen (Art. 28 Abs. 2) und Pflicht zur systemischen Risikobewertung (Art. 34 und 35). Die Durchsetzung dieser Normen durch die zuständige Koordinierungsbehörde – in Deutschland die Bundesnetzagentur, auf EU-Ebene die Europäische Kommission für sehr große Plattformen – ist bislang deutlich hinter den rechtlichen Möglichkeiten zurückgeblieben[9]. Ein nationales Zugangsverbot, das politisch als Lösung des Problems gerahmt wird, dürfte den Druck senken, diese Durchsetzungslücke zu schließen, und damit verkehrte Anreize schaffen: Die Plattformen bleiben in ihrer grundlegenden Architektur unangetastet, während der Staat durch symbolische Zugangsregeln entlastet wird. Medienpädagogische Maßnahmen als Alternative oder Ergänzung leiden unter demselben Mechanismus: Wenn ein Verbot als hinreichende Antwort gilt, entfällt der politische Impuls, den strukturell defizitären Bereich der Medienbildung mit dauerhaften Ressourcen auszustatten. Dabei hätte algorithmische Kompetenz eine genuine Schutzwirkung, die auch über die Volljährigkeit hinaus und auch auf nicht regulierten Plattformen wirksam bliebe.

9 Erste Anzeichen einer schärferen Durchsetzungspraxis gibt es allerdings: Im Februar 2026 stellte die Europäische Kommission vorläufig fest, dass TikToks Interface-Design systemische Risiken im Sinne von Art. 34 DSA begründe und das Unternehmen keine ausreichenden Minderungsmaßnahmen nach Art. 35 DSA ergriffen habe. Wegen des Handels mit nicht in der EU verkaufsfähigen Produkten verhängte die Kommission zudem im Mai 2026 gegen Temu eine Geldbuße von 200 Millionen Euro sowie im Juli gegen AliExpress eine Geldbuße von 550 Millionen Euro.

Diese Verfahren zeigen, dass die Durchsetzungsmechanismen grundsätzlich funktionsfähig sind; sie kamen jedoch erst Jahre nach Geltungsbeginn und bleiben bislang Einzelfälle, was die hier beschriebene strukturelle Verzögerung eher bestätigt als widerlegt.

Fazit und Ausblick

Eine adäquate Problemlösungsstrategie müsste zunächst den Ausgangspunkt der Analyse ernst nehmen: Wenn die identifizierten Risiken in den Strukturen digitaler Kommunikationsräume selbst liegen, dann können sie nicht durch altersbezogene Zugangsbeschränkungen wirksam adressiert werden. Stattdessen wäre eine Verschiebung der Regulierungsperspektive erforderlich: weg von der Steuerung individueller Nutzung und hin zur Gestaltung der Bedingungen, unter denen diese Nutzung stattfindet. Was das konkret bedeutet, lässt sich auf drei Ebenen benennen:

1. Technisch-rechtlich müsste die Durchsetzung bestehender europäischer Instrumente – Digital Markets Act (DMA: EU-Gesetz gegen Marktmacht großer Plattformbetreiber), DSA, DSGVO – mit substanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Die Wirksamkeit dieser Gesetze hängt von Aufsichtsbehörden ab, die bislang strukturell unterfinanziert sind. Symbolische nationale Verbote dürften den Druck senken, diese Lücke zu schließen.
2. Strukturell müsste zugleich die gegenwärtige asymmetrische Verantwortungszuschreibung aufgelöst werden. Wenn die Risiken alle Nutzergruppen betreffen, erfordert ihre Bearbeitung eine Einbeziehung aller betroffenen Akteure sowie eine entsprechende Verschiebung der Zuständigkeiten – weg von individualisierten Eltern- und Lehrerpflichten, hin zu plattformseitiger Produktverantwortung.
3. Und schließlich müsste eine solche Strategie die Bedingungen ihrer eigenen Wirksamkeit beachten. Eine Regulierung, die auf die Ausbildung von Kompetenzen angewiesen ist, darf die dafür notwendigen Aneignungsprozesse nicht zugleich unterbinden. Schutz wäre unter dieser Perspektive nicht auf den Ausschluss von Nutzung gerichtet, sondern auf die Ermöglichung einer Form von Nutzung, die die beschriebenen Risiken tatsächlich begrenzt.

Damit stellt sich die Frage nach dem Schutzadressaten und dem daraus folgenden staatlichen Auftrag anders. Der Schutzbedarf konzentriert sich in besonderer Weise auf jüngere Volljährige und die darauffolgenden Altersgruppen. Diese sind in wachsendem Maße in gesellschaftliche Rollen eingebunden, in denen von ihnen ein hohes Maß an digitaler Anschlussfähigkeit erwartet wird: permanente Erreichbarkeit, kontinuierliche Vernetzung, flexible Aneignung sich schnell verändernder digitaler Formate. Diese Erwartungsstrukturen sind beruflich, sozial und kulturell stabilisiert. Sie stehen aber in direktem Widerspruch zur Rollenerwartung einer vorbildhaften Mediennutzung, wenn mit zunehmendem Alter Elternschaft oder das Ergreifen eines pädagogischen Berufs einhergeht. Eine Schutzkonzeption, die strukturelle Risiken erkennt, sie aber normativ einer begrenzten Altersgruppe zurechnet, verfehlt den universellen Charakter staatlicher Schutzpflichten. Sie bleibt hinter dem eigenen Anspruch zurück, die tatsächlichen Gefährdungslagen in ihrer Breite zu erfassen und zu adressieren. Darüber hinaus greift sie auch normativ zu kurz. Die Frage nach sozialen Medien erschöpft sich nicht in der Vermeidung individueller Schädigungen, sondern berührt die Bedingungen demokratischer Selbstbestimmung selbst. Pfeffer, Pfeffer und Nemitz (2026) weisen darauf hin, dass demokratische Gesellschaften auf öffentliche Deliberation, Perspektivübernahme und die Fähigkeit zur autonomen Urteilsbildung angewiesen sind. Digitale Kommunikationsräume bilden hierfür heute eine zentrale Infrastruktur. Die politische Herausforderung besteht deshalb darin, digitale Öffentlichkeiten so zu gestalten, dass sie die

Voraussetzungen freier und informierter Teilhabe nicht untergraben. Die Zukunft digitaler Gesellschaften entscheidet sich damit weniger an der Frage, wer Zugang zu Kommunikationsräumen erhält, als an der Frage, unter welchen Bedingungen dieser Zugang stattfindet.

Literatur

Anger, Christina/Betz, Julia/Plünnecke, Axel (2026): Nutzung digitaler Medien von Kindern und Jugendlichen. Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und die Bildungsleistungen. Gutachten für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.

Banta-Green, Caleb J./Kuszler, Patricia C./Coffin, Phillip O./Schoeppe, Jennifer A. (2011): Washington's 911 Good Samaritan Drug Overdose Law: Initial Evaluation Results. Seattle: Alcohol & Drug Abuse Institute, University of Washington.

Beckmann, Kathinka/Ehlting, Thora/Klaes, Sophie (2025): Einführung in den Kinderschutz. Gefährdungslagen erkennen und professionell handeln. Göttingen: utb.

BVerfG, Bundesverfassungsgericht (1983): Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u. a. –, BVerfGE 65, 1.

Cato Institute (2025): Australia's Under 16 Social Media Ban: A Warning for Online Speech and Security Around the World. https://www.cato.org/blog/australias-under-16-social-media-ban-warning-online-speech-security-around-world [01. 07. 2026].

Cohen, Michael D./March, James G./Olsen, Johan P. (1972): A Garbage Can Model of Organizational Choice. In: Administrative Science Quarterly 17, 1, S. 1–25.

Commonwealth of Australia (2021): Online Safety Act 2021 (Cth) (No. 76, 2021), in der durch den Online Safety Amendment (Social Media Minimum Age) Act 2024 (Cth) geänderten und am 10. Dezember 2025 in Kraft getretenen Fassung, § 63D. https://www.legislation.gov.au/C2021A00076 [01. 07. 2026].

Commonwealth of Australia (2024): Online Safety Amendment (Social Media Minimum Age) Act 2024 (Cth). https://www.legislation.gov.au/C2024A00127/asmade/text [15. 06. 2026].

Deutscher Bundesjugendring (DBJR) (2026): Pauschale Social-Media-Altersgrenzen verkennen die digitale Realität. https://www.dbjr.de/artikel/pauschale-social-media-altersgrenzen-verkennen-die-digitale-realitaet-einordnung-des-deutschen-bundesjugendrings-zu-der-aktuellen-debatte [28. 07. 2026].

Dewey, John (1913): Interest and Effort in Education. Boston/New York/Chicago: Houghton Mifflin.

Europäische Union (2016): Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Art. 5 Abs. 1 lit. c, Art. 9.

Europäische Union (2022): Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Digital Services Act), Art. 27–28, 34–35.

Europäische Union (2024): Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Einrichtung eines europäischen Rahmens für eine digitale Identität (eIDAS 2.0), Art. 5a.

Fogg, Brian J. (2003): Persuasive Technology: Using Computers to Change What We Think and Do. San Francisco: Morgan Kaufmann.

Hentig, Hartmut von (2006): Bewährung. Von der nützlichen Erfahrung, nützlich zu sein. München/Wien: Carl Hanser.

Jakubowski, Andrea/Kunins, Hillary V./Huxley-Reicher, Zina/Siegler, Anne (2018): Knowledge of the 911 Good Samaritan Law and 911-Calling Behavior of Overdose Witnesses. In: Substance Abuse 39, 2, S. 233–238.

Jeyaretnam, Miranda (2025): What to Know About Australia's Social Media Ban for Kids Under 16. In: TIME. https://time.com/7339762/australia-youth-social-media-ban-under-16-snapchat-meta-tiktok/ [01.07.2026].

Kingdon, John W. (1995): Agendas, Alternatives and Public Policy. 2. Aufl. New York: HarperCollins College Publishers.

Landesanstalt für Medien NRW (2025): Cybergrooming-Studie. https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Forschung/Cybergrooming/LFM_Cybergrooming_Studie_Mai_2025.pdf [15.06.2026].

Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Marx, Karl (1959 [1885]): Das Elend der Philosophie. In: Karl Marx/Friedrich Engels. Werke. Bd. 4. Berlin: Dietz, S. 63–182 [geschrieben 1846/1847].

Mathur, Arunesh/Acar, Gunes/Friedman, Michael J./Lucherini, Eli/Mayer, Jonathan/Chetty, Marshini/Narayanan, Arvind (2019): Dark Patterns at Scale: Findings from a Crawl of 11K Shopping Websites. In: Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction 3, CSCW, S. 1–32.

Meyer-Drawe, Käte (1999): Herausforderung durch die Dinge. Das Andere im Bildungsprozeß. In: Zeitschrift für Pädagogik 45, 3, S. 329–336.

Morozov, Evgeny (2013): To Save Everything, Click Here. The Folly of Technological Solutionism. New York: PublicAffairs.

Nachtwey, Oliver/Truffer, Johannes/Seidl, Timo (2023): Der solutionistische Geist des digitalen Kapitalismus. In: Carstensen, Tanja/Schaupp, Simon/Sevignani, Sebastian (Hrsg.): Theorien des digitalen Kapitalismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 458–475.

Peukert, Detlev (1984): Die ‚Halbstarken'. Protestverhalten von Arbeiterjugendlichen zwischen wilhelminischem Kaiserreich und Ära Adenauer. In: Zeitschrift für Pädagogik 30, 4, S. 533–548.

Pfeffer, Matthias/Pfeffer, Jürgen/Nemitz, Paul (2026): The open future and its enemies. How we can protect free society from AI dictatorship. Bonn: J.H.W. Dietz Nachf.

Plessner, Helmuth (2003 [1928]): Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie. Gesammelte Schriften IV. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Rüb, Friedbert W. (2009): Multiple-Streams-Ansatz: Grundlagen, Probleme und Kritik. In: Schubert, Klaus/Bandelow, Nils C. (Hrsg.): Lehrbuch der Politikfeldanalyse 2.0. 2. Aufl. München: Oldenbourg, S. 348–375.

Schelsky, Helmut (1957): Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend. Düsseldorf/Köln: Eugen Diederichs.

Simon, Judith (2016): Values in Design. In: Heesen, Jessica (Hrsg.): Handbuch Medien- und Informationsethik. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 357–364.

Tönnies, Ferdinand (1895): Das Verbrechen als soziale Erscheinung. In: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder 8, S. 329–344.

Unabhängige Expertenkommission ‚Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt' (2026a): Bestandsaufnahme. Berlin: BMBFSFJ.

Unabhängige Expertenkommission ‚Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt' (2026b): Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen. Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt. Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission ‚Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt'. Berlin: BMBFSFJ.

Zahariadis, Nikolaos (2007): The Multiple Streams Framework: Structure, Limitations, Prospects. In: Sabatier, Paul A. (Hrsg.): Theories of the Policy Process. Boulder/Colorado: Westview, S. 65–92.

Open Access©2026 Autor*innen. Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).